

weise Beschleunigung verlangte. Ich will in dieser Beziehung nur eine Kategorie nennen, die von den Appellationsgerichten vorzugsweise schnell versprochen werden; das sind alle die Criminalsachen, wo der in Untersuchung Befindliche in Haft gehalten wird, die Gefangensachen. Es sieht das Ministerium aber auch darauf, daß nicht einzelne Sachen zurückgelegt, von einem Jahre zum andern zurückgelegt werden, und hat daher die Einrichtung getroffen, daß alle Jahre angezeigt wird, ob die versprochenen Sachen auch wirklich abgegangen sind. Der Abgeordnete erwähnte, man zwingt den Defensor, in einer bestimmten Frist die Defension zu liefern, deshalb könne man auch dem Appellationsgerichte vorschreiben, binnen einer bestimmten Frist die Urtheile zu sprechen. Hier ist das Verhältniß ein anderes. Wenn ein Advocat nicht Zeit hat, eine Civilsache, einen Proceß zu übernehmen, wenn er nicht Zeit hat, eine Defension zu führen, so kann er sie ablehnen und der Client kann einen andern anheben. Die Appellationsgerichte dürfen aber keine Sache zurückweisen, sie müssen sie versprechen. Der geehrte Redner erwähnte ferner, daß noch sehr häufig die Untersuchungshaft stattfindet. Nun so oft Beschwerden an das Ministerium, oder auch an die Appellationsgerichte gelangt sind, so ist gewiß der Fall genau untersucht, und wo die Entlassung nur einigermaßen zulässig war, diese gewiß auch verfügt worden, und ich habe auch bei den Untergerichten in der Allgemeinheit keine Neigung für die Haft gefunden. Der geehrte Abgeordnete hat zugegeben, daß es gesetzliche Gründe gebe, wegen deren die Angeschuldigten in Haft behalten werden müßten — Besorgniß der Flucht und mögliche Collusion. In diesen Fällen können sie nicht entlassen werden und allerdings muß die Erwägung derselben zunächst dem Untersuchungsgericht überlassen bleiben, es mag ein Proceßverfahren stattfinden, welches man wolle. Der Abgeordnete fügte aber hinzu, man erführe von den Inculpaten einen andern Grund. Sie sagten, sie würden deswegen in Haft gehalten, weil sie nicht gestanden hätten. Hätte dieser Grund den Sinn, daß man sie sitzen lasse, um sie zum Geständnisse zu bringen, so wäre dies allerdings unrichtig. Allein dies beruht gewiß nur auf einem Mißverständnis der Inculpaten. Allerdings, sobald sie gestanden haben, ist eine Collusion nicht so leicht zu befürchten, und deshalb werden sie nach dem Geständnisse leichter entlassen. So lange der Inculpat leugnet und sobald daher der Ueberführungsbeweis noch geführt werden muß, ist dagegen Collusion stets zu befürchten und daher die Entlassung nicht so unbedenklich. Möglich daher, daß man ihnen gesagt, sie könnten noch nicht entlassen werden, weil sie nicht gestanden. Dies heißt aber nicht so viel, als würden sie in Haft gehalten, um ein Geständniß zu erlangen.

Abg. Joseph: Die Beschwerde, welche der Abgeordnete D. Schaffrath jetzt erhoben hat, ist noch viel begründeter und dringender, als es nach dem, was darüber gesprochen worden ist, nur den Anschein gewinnen könnte. Die Verzögerung der

Spruchfachen bei den Mittelbehörden geht über alle billige Rücksicht und den Zustand der Erträglichkeit hinaus. Wenn die Erkenntnisse fast regelmäßig ein halbes Jahr ausbleiben, ja manchmal erst nach einem Jahre zurückkommen, so fühlt man sich wohl zu der Frage gedrungen, was besser sei, eine schlechte Justiz oder gar keine, und welcher Unterschied zwischen beiden obwaltet? Der Herr Staatsminister berief sich vorhin, als von Verletzung des Gesetzes gesprochen wurde, auf das bloße Bestehen eines Gesetzes. Es wird das damit gemeinte Gesetz wohl dasselbe sein, in welchem auch gesagt ist, daß das Justizministerium auf „Ordnung und Einheit in den Geschäften der Justizbehörden“ zu sehen habe. Ich kann nicht zugeben, daß dieser Verpflichtung Genüge geleistet worden ist, wenn die Spruchfachen verschleift werden und die Justiz eine Justizverzögerung ist. Ich bin hierbei davon überzeugt, daß ein Mangel an Räten nicht daran Schuld sei; wenn man auch noch mehrere Räte anstellte, würde es ziemlich dasselbe Verhältniß sein, ja es könnten die bereits angestellten Räte noch um ein paar vermindert werden, ohne einer schnelleren Entscheidung der einzelnen Sachen Eintrag zu thun. Es liegt an der Einführung einer größern und bestimmten Ordnung. Dieselbe Zeit, welche von einem einzelnen Rathe auf die gründliche Durchsicht eines Actenstücks, auf die Abgabe eines Gutachtens verwendet wird, dasselbe Maaß von Zeit wird aufgewendet, wenn erst nach einem halben Jahre, oder wenn schon nach mehreren Tagen oder einigen Wochen der Referent dahin gelangt, seinen Vortrag über ein gewisses Actenstück in pleno zu machen. Wäre dies nicht, so müßte man andererseits behaupten können, daß alle Sachen, d. h. einzelne von ihnen gar nicht zum Verspruch gelangen könnten. — Wenn die Appellationsgerichte die Schuld der Rechtsverzögerung in einem so hohen Grade auf sich tragen, wie zeither, so frage ich, wie es ihnen ansteht, wenn sie die Untergerichte corrigiren wollen, und diesen Vorschriften über ihre Pflichterfüllung vorzeichnen, wenn sie gar über eine Beschwerde, die wegen Rechtsverzögerung bei ihnen erhoben wird, eine Entscheidung abgeben wollen, so lange gegen sie selbst gegründete Klagen und Beschwerden vorwalten? Es wird nur durch die Bestimmung einer festen Frist, in welcher Jeder die ihm schuldige Entscheidung erhalten soll, jener Uebelstand durchgreifend, damit aber auch zugleich eine große Ungleichheit aufgehoben. Der Eine erhält nämlich vielleicht seine Entscheidung doch in acht Tagen oder ganz kurzer Zeit, wie auch einige Fälle vorgekommen, und der Andere erhält vielleicht gleichzeitig mit jenem sein Erkenntniß, welches das Appellationsgericht weit über ein Jahr zurückgehalten hat. Ich muß in dieser Hinsicht sans compliment aussprechen: es ist die höchste Zeit, daß das Ministerium eine bestimmte Ordnung bei den Spruchfachen der Appellationsgerichte einführe, und ich bedaure nur, daß der D. Schaffrath nicht einen bestimmten Antrag auf Vorschriften einer Frist gestellt hat. Sollte er es nicht thun wollen, so erlaube ich mir, denselben zu stellen und der Kammer vorzuschlagen, in der ständischen Schrift das Justizministerium zu ersuchen: „dahin Veranstaltung zu treffen, daß jede Rechtsache binnen sachlicher Frist von den Spruch-